

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld/
Übergangsgeld

Name, Vorname _____
Krankenvers.-Nr. _____
Personal-Nr. _____
Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung ab _____

1. Allgemeines

1.1 Letzter Arbeitstag vor Beginn der
Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung am _____
Während der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung
wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis _____

1.2 Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt
(z. B. VL, Sachbezüge, Krankengeldzuschuss)
* laufend bis zum _____
brutto _____
monatlich _____
kalendertäglich _____

1.3 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet
am _____ zum _____
durch _____
Kündigung des Arbeitgebers _____
Kündigung des Arbeitnehmers _____
Fristablauf _____
Auflösungsvertrag _____

1.4 **Besonderheiten**
Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose _____
Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrecht-
lichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z.B.
Altersteilzeit usw.) _____
Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld bei Beginn der Arbeits-
unfähigkeit/Reha-Leistung oder im Entgeltabrechnungs-
zeitraum (2.1) _____

1.5 Lohnausgleich im Baugewerbe
vom/bis _____
und/oder am _____

2. Arbeitsentgelt

2.1 Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeits-
* unfähigkeit/Reha-Leistung (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen)
vom _____ bis _____

2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen
Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen,
Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne
einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie **ohne Berücksichtigung
von Entgeltumwandlung und Gleitzone**regelung
brutto _____
netto _____
Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei
umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts _____

2.3* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt _____

2.4 Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2)
weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab _____

2.5 Das Bruttoarbeitsentgelt weicht in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate vor
Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vom Monatsentgelt ab bzw. es ist
weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn)
Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate
bzw. 13 Wochen) **ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und
Gleitzone**regelung

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Einmalzahlungen

* Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor
Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung in der _____
Krankenversicherung _____
und falls davon abweichend auch in der _____
Renten-/Arbeitslosenversicherung _____

4. Arbeitszeit

**Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stun-
den bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.**

4.1* Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in _____ Stunden _____

4.2 Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung
* vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit _____ Stunden _____
(Wenn keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der
Mehrarbeitsstunden die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** eintragen)

4.3 Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende
* Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen
(3 Monate bzw. 13 Wochen):

Monat/Zeitraum	bezahlte Mehrarbeitsstunden
_____	_____
_____	_____
_____	_____

5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

* in den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltag
angefallen:

Monat/Zeitraum	Tage
_____	_____
_____	_____
_____	_____

6. Arbeitsunfall

6.1 Unfalltag _____ Unfallversicherungsträger _____

6.2 Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsent-
* gelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt
in Höhe von _____

6.3 Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume
* (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht
wurden:

Monat/Zeitraum	Betrag
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Erläuterungen

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung (Leistung zur Teilhabe) abgeschlossen war.

Zu 1.1 Hat der Arbeitnehmer die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig.

Zu 1.2 Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die während des Bezuges von Krankengeld (Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld) erzielt werden, gelten nicht als Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit dem Krankengeld (Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld) das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Bei **Sachbezügen** bitten wir Sie den Wert anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft) zu benennen.

Zu 1.4 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung **flexibler Arbeitszeitregelungen** vom 06.04.1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z. B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.

Bei Bezug von **Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld** bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung oder im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum sind für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes oder Übergangsgeldes) besondere Angaben erforderlich. Auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann verzichtet werden. Der zuständige Leistungserbringer setzt sich mit Ihnen in Verbindung.

Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst **im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die **Beschäftigung erst im Laufe** des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

Zu 2.2 Weicht das Arbeitsentgelt in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vom Monatsentgelt ab bzw. ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z.B. Stücklohn, Akkordlohn), so kann auf das Ausfüllen der Abschnitte 2.2 verzichtet werden.

Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt**.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zu 2.3 **Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3. Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei **Arbeitsunfall oder Berufskrankheit** geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern **Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1 bis 4.3 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).

Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.

Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte **individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit** maßgebend. Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für **Sommer- und Winterzeiten** ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5. Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.2 und 6.3 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen – lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.